



OLG Innsbruck, 13.02.2020,  
1 R 182/19b

**Kein immaterieller Schaden  
nach Art 82 DSGVO ohne  
Erheblichkeit.**

**Die erste Instanz (LG Feldkirch)  
hat Schadenersatz in Höhe von  
EUR 800,-- zugesprochen.**

**Das OLG Innsbruck sieht keinen Schaden, wenn es den Kläger „stört“, dass seine Parteiaffinitäten durch die Österreichische Post AG ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden, und er dadurch ein „Ungemach“ erleidet.**

Das Oberlandesgericht Innsbruck beschreibt den **Schaden in Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen** als **negative Gefühlsbeeinträchtigungen** und verweist auf *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen [2019], S 60 f. und entscheidet dazu:

*„für einen Zuspruch von immateriellem Schadenersatz zu fordern [ist], dass eine tatsächliche Beeinträchtigung in der Gefühlswelt des Geschädigten eingetreten ist“.*

**Jeder Datenschutzverstoß** kann für **kurze Zeit negative Gefühle** bei den betroffenen Personen auslösen; daraus ist jedoch **nicht** zu schließen, dass **„automatisch mit jedem DSGVO-Verstoß ein immaterieller Schaden einhergeht“**.

*„Ein Datenschutzverstoß muss jedenfalls in die Gefühlssphäre des Geschädigten eingreifen, damit von einem ... entstandenen immateriellen*

Schaden ... gesprochen werden kann. ... Die Schwere und die Intensität der Beeinträchtigung werden bei der Bemessung des Schadenersatzes eine zentrale Rolle spielen, jedoch wird ... ein **Mindestmaß an persönlicher Beeinträchtigung** für das **Vorliegen eines immateriellen Schadens** zu fordern sein.

Der **Verpflichtung zum Ausgleich eines immateriellen Schadens** muss ... eine **benennbare und insoweit tatsächliche Persönlichkeitsverletzung gegenüberstehen**, die beispielsweise in der mit einer unrechtmäßigen Zugänglichmachung von Daten liegenden „Bloßstellung“ liegen kann.

Die Rechtsverletzung per se stellt aber keinen immateriellen Schaden dar, sondern es muss eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung geben, die als immaterieller Schaden qualifiziert werden kann und die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw. Gefühlsschaden hinausgeht.

Der Geschädigte muss daher einen solchen Nachteil erlitten haben, dem infolge der Beeinträchtigung der Interessen Gewicht zukommen muss.

Nicht schon jeder, allein durch die Verletzung an sich hervorgerufene Ärger oder sonstige Gefühlsschäden sind auszugleichen, sondern nur ein darüberhinausgehendes besonders immaterielles Interesse (vgl. Koziol, *Haftpflichtrecht II*<sup>2</sup>, 231). Der rechtswidrige Zustand, der die betroffene Person beeinträchtigt, ohne eine Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, ist nämlich nicht sanktionslos, denn es besteht ein gerichtlich durchsetzbarer Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (Schweiger aaO, Art 82 DSGVO, Rz 29)

## Zusammenfassung des OLG Innsbruck – it-recht

„Das aus dem nationalen Schadenersatzrecht abzuleitende Erfordernis, den in der konkreten Person „erlittenen Schaden“ ausreichend und nicht nur in Form der verba legalia („immaterieller Schaden“) oder sonst nur allgemein gehalten („Ungemach“, „Ungewissheit“, „Nachteil“) zu behaupten, stellt keine unüberbrückbare Hürde für die Geltendmachung des Anspruches nach Art 82 DSGVO dar. Das Tatbestandsmerkmal des erlittenen Schadens ist nicht mit der Rechtsverletzung der DSGVO als solcher gleichzusetzen.“